



Das Heringskuchenhause in Lüneburg von der Gustavstraße.

F. 115. XVII.



Gemeinschaftliche Arbeit des Pflanzens in Gärten.



Brückenhof und Gasthof zu Lüneburg



Wohnung des Gärtners im großen Garten zu  
Lüneburg.

5

Ordnung

des

Schwesterhauses

zu

Herrnhut

1869.



*SWB OCLC*

Bittan.  
Druck von Richard Menzel.  
1869.

Verordnung

der

Landesherrn

1681

in

der

§ 1.

**Das oberste Gesetz im Hause** ist das heilige Gesetz unsers Gottes, offenbart in Seinem Wort. Was diesem widerstreitet, das widerstreitet auch unserer Hausordnung.

§ 2.

Zur **Wache über die Hausordnung** sind die Chor-Arbeiterinnen berufen, sowie als Gehülffinnen darin die von ihnen angestellten Chor- und Hausdienerinnen und Stuben-Vorgesetzten.

§ 3.

**Der Auftrag der Stuben-Vorgesetzten** ist:

- a. über den Wandel der ihnen anvertrauten Schwestern zu wachen;
- b. Ordnung, Anstand und Reinlichkeit auf der Stube zu beaufsichtigen;
- c. die Beiträge und Abgaben einzuziehen.

## § 4.

**Beiträge und Abgaben** giebt es wie folgt:

- a. Gemeinbeitrag muß jede Schwester, gleichviel, ob sie in oder außer dem Chorhaus wohnt, zahlen;
- b. zu den vollen Hausabgaben ist nur jede Hausbewohnerin verpflichtet; zu einem ( ) Theil derselben aber auch die außer dem Hause wohnenden;
- c. zu den Stubenabgaben ist nur jede Stuben-  
einwohnerin verpflichtet; doch steht es jeder Schwester im Ort, die zu einer Stube den festgesetzten Preis zahlen will, frei, derselben als Gast gezählt zu werden.

## § 5.

Auf der **Krankenstube** haben alle Schwestern im Hause, und diejenigen im Ort, die den Armen- und Krankenkassenbeitrag zahlen, in Krankheitsfällen Aufenthalt, Bedienung und — wenn sie unbemittelt — ärztliche Pflege, frei.

## § 6.

Die **Armen** im Chor werden nach Vermögen der Chor-Armekasse unterstützt. Diese wird von



den Chor-Arbeiterinnen verwaltet, denen 2 Schwestern, alle drei Jahre von allen Schwestern gewählt, als Beirath zur Seite stehen.

## § 7.

**Die allgemeine Ordnung für das ganze Haus** und für alle Tageszeiten verlangt, daß sich alle Hausbewohner

- a. einer möglichst geräuschlosen Stille,
- b. einer sorgfältigen Reinlichkeit und Ordnung,
- c. einer geregelten Lebensweise im Essen und Trinken, Aufstehen und Schlafengehen,
- d. einer strengen Vorsicht mit Feuer und Licht befließigen und sorgen, daß die Haus- und Stubenlampen um 10 Uhr Abends gelöscht werden.

## § 8.

**Das Haus wird Abends 10 Uhr geschlossen.** Wer nach dem Schluß der Thüre ein- oder ausgeht, muß bei der Vorsteherin, welche den Schlüssel aufbewahrt, angezeigt werden.

## § 9.

**Die Pförtnerin hat alle, in das Haus eintretende Fremde anzunehmen oder abzuweisen.**

## § 10.

**Ueber Nacht** darf keine Hausbewohnerin ohne vorherige Anzeige **außer dem Hause** sein; noch auch **einen Gast** im Hause beherbergen.

## § 11.

**Auf dem Schlaßaal** soll völlige Stille, Reinlichkeit und Ordnung herrschen. Bis 9 Uhr früh müssen alle Betten gemacht sein.

## § 12.

**Die Nachtwache** für das ganze Haus wird von je 2 aller Bewohnerinnen, entweder persönlich oder durch Bezahlung einer Stellvertreterin von 10 Uhr Abends bis 2 Uhr früh, geleistet. **Die Frühwache** von 2 bis 5 Uhr Morgens wird von einer dazu angestellten Schwester besorgt, wofür jede Hauseinwohnerin wöchentlich einen kleinen Beitrag an die Vorsteherin zu entrichten hat.

(Siehe ferner die Wächterordnung.)

## §. 13.

**Die Versammlungswache** wird von allen Schwestern im Haus, der Reihe nach, besorgt; dieselben haben 5 Minuten **vor** der Versammlung die Hausglocke zu läuten.

## § 14.

**Der Verschluss des Bodens** kommt der **Chor-** oder **Hausdienerin** zu, welche die Schlüssel der Vorsteherin abzuliefern hat. Nach Verschluss desselben darf eine Hausbewohnerin nur im äußersten Nothfall, nie allein und dann nur mit dem Licht | der | in Laterne denselben betreten.

## § 15.

**Bezahlung** für den gebrauchten Lebensunterhalt soll von jeder Hauseinwohnerin wöchentlich, für die Kleidungsbedürfnisse wo möglich auch wöchentlich, wenigstens aber doch vierteljährlich geleistet werden.

## § 16.

**Die Kleidung** soll in und außer dem Hause eine möglichst einfache sein, wobei alle Glieder des Chores sich gern nach den gemeinsamen Sitten des Chores richten werden.

In Gemein- und Hausversammlungen soll Niemand ohne Kopfbedeckung erscheinen. Dagegen ist für den sonstigen Aufenthalt im Hause und bei der Arbeit Niemand genöthigt eine Kopfbedeckung zu tragen.

## § 17.

**Mergernisse**, die Verführung herbeiführen können, in Beispiel und Gespräch, sowie auch durch Bücher und Bilder, sollen mit Strenge von unserm

Hause fern gehalten werden, worüber zu wachen, nicht nur die Angestellten, sondern alle Schwestern heilige Pflicht haben.

## § 18.

**Der Aufenthalt im Chorhause** soll für alle Bewohnerinnen als die **Regel** angesehen werden. Der Aufenthalt außer demselben aber, so fern ihn der Beruf nicht mit sich bringt, **als Ausnahme**; dabei gilt es besonders: daß jede Jungfrau die Zierde ihres Standes in allen Stücken wahre.

## § 19.

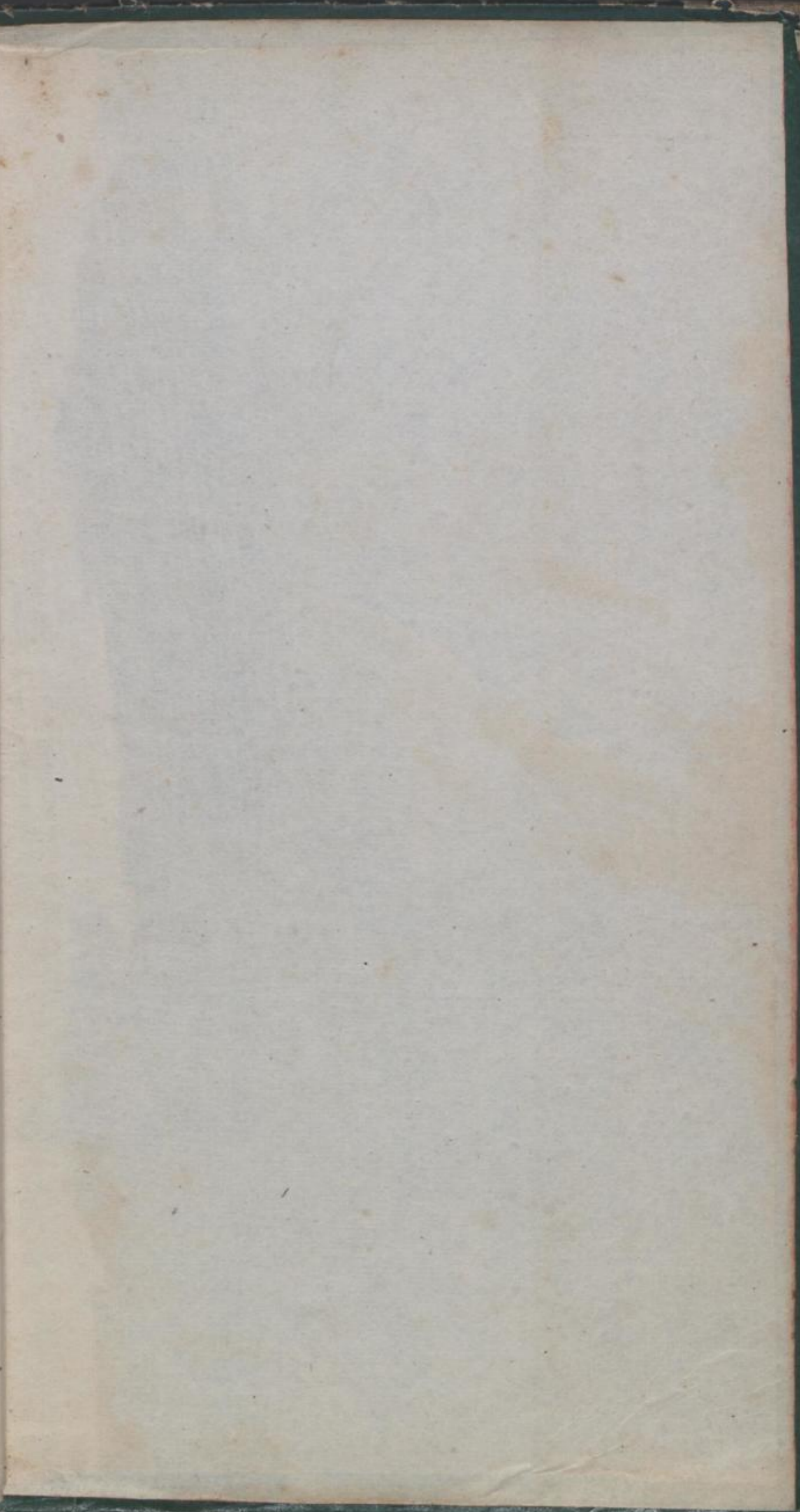
**Der Besuch der Versammlungen** für die Gemeine und für das Haus wird allen Einwohnerinnen des Hauses, der Besuch der Chorversammlungen aber allen Gliedern des Chores dringend an's Herz gelegt.

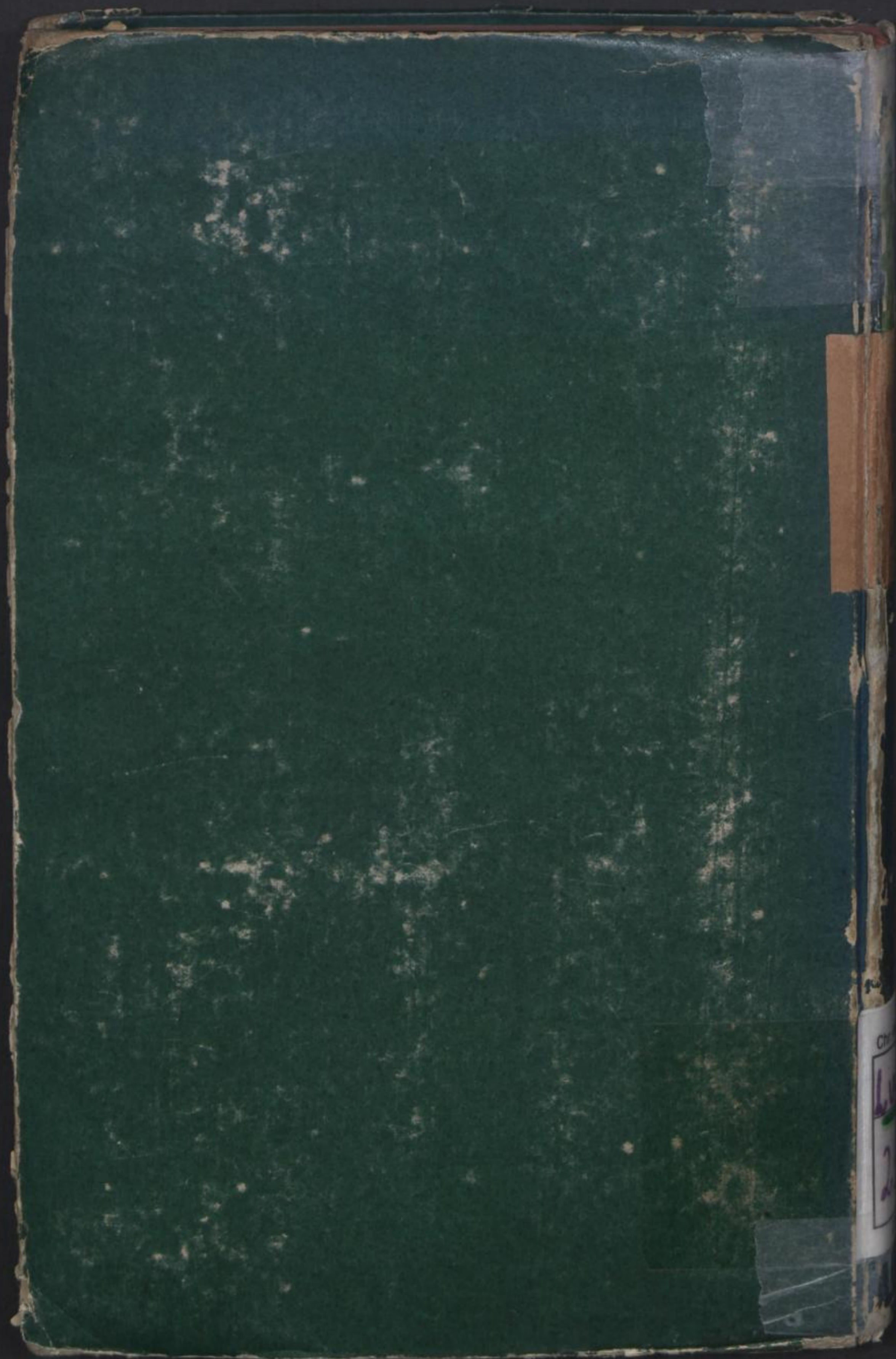
## § 20.

**Eine Verpflichtung**, solche Schwestern welche Andern zum Schaden sind, oder sich in diese Hausordnungen nicht fügen wollen, im Chorhause zu behalten, **ist nicht vorhanden.**

Genehmigt durch die Aeltesten-Conferenz und das Aufseher-Collegium allhier, sowie durch die Provinzial-Aeltesten-Conferenz.

*[Faint, illegible handwritten text visible on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.]*





CHR  
2